



## Tätigkeitserfassung insbesondere für die Umsatzsteuer

Am 01.01.2025 wird § 2b UStG eingeführt. Damit werden zukünftig mehr Tätigkeiten der Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig. Um die Vollständigkeit der Buchhaltung sicherzustellen, etwaige Steuerpflichten rechtzeitig richtig einzuschätzen und Steuern – spätestens ab dem 01.01.2025 - korrekt deklarieren zu können, bitten wir alle Gemeindemitglieder und Gruppierungen in unserer Pfarrei, alle Tätigkeiten, mit denen Erlöse erzielt werden sollen, im Vorfeld anzuzeigen. Dies gilt auch für Angebote, bei denen um eine Spende gebeten wird.

Bitte reichen Sie dieses Formular **14 Tage vor der Veranstaltung** an unsere Verwaltungsleitung.

Name der Veranstaltung

<b>Ort und Zeit der Veranstaltung</b>	
<b>Wer führt die Veranstaltung durch?</b>	
<b>Handelt es sich um einen juristisch eigenständigen Verband?<sup>1</sup></b>	Ja [ <input type="checkbox"/> ]    Nein [ <input type="checkbox"/> ]    Anmerkung:
<b>Wer ist Ansprechpartner?<sup>2</sup></b>	
<b>Telefonnummer (mobil)<sup>2</sup></b>	
<b>E-Mail-Adresse<sup>2</sup></b>	
<b>Welche Leistungen sollen erbracht werden?</b>	
<b>Wird hierfür ein Entgelt genommen?</b>	Ja [ <input type="checkbox"/> ]    Nein [ <input type="checkbox"/> ]    Anmerkung:
<b>Werden hierfür Spenden<sup>3</sup> erbeten?</b>	Ja [ <input type="checkbox"/> ]    Nein [ <input type="checkbox"/> ]    Anmerkung:

Ort, Datum	Name des Erstellers	Unterschrift
------------	---------------------	--------------

Von der Verwaltungsleitung auszufüllen:		
<b>Die Umsätze sind steuerlich der Kirchengemeinde zuzuordnen?<sup>1</sup></b>	Ja [ <input type="checkbox"/> ]	Nein [ <input type="checkbox"/> ]
<b>Die Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig?<sup>3</sup></b>	Ja [ <input type="checkbox"/> ]	Nein [ <input type="checkbox"/> ]

### Folgende Punkte sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erledigen:

1. Bei der Preiskalkulation für die Veranstaltung ist darauf zu achten, dass auf die Umsätze gegebenenfalls Steuern abgeführt werden müssen (spätestens ab dem 01.01.2025).
2. Sämtliche Belege über Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind zu sammeln.
3. Sämtliche Belege über Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind zu sammeln.
4. Alle Belege sind **auf den Namen der Kirchengemeinde** Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian, Joseph-Schüller-Platz 5, 45327 Essen auszustellen.
5. Alle Belege sind in einem Briefumschlag **bis spätestens zum 10. des Folgemonats** der Verwaltungsleitung im Original zu übergeben.

<sup>1</sup> Um juristisch eigenständige Verbände handelt es sich beispielsweise bei DPSG, KJG, Kolping, KAB, KEFB, KfD, wohingegen beispielsweise die Messdiener oder die Chorgemeinschaft unselbstständige Gruppierungen innerhalb der Kirchengemeinde sind. Wird die Veranstaltung von einer Gruppierung durchgeführt, die einem juristisch selbstständigen Verband angehört, sind die Umsätze gegebenenfalls dort (und nicht von der Kirchengemeinde) zu verbuchen und demzufolge zu versteuern.

<sup>2</sup> Die Daten werden zu Zwecken der Finanzbuchhaltung und organisatorischen Planung innerhalb der Pfarrei verwendet.

<sup>3</sup> Um eine echte Spende anzunehmen, muss die Motivation zur Förderung kirchlicher Zwecke eindeutig im Vordergrund stehen. Um eine Spende handelt es sich, wenn beispielsweise **keine Verbindung** zu der Ausreichung von **Speisen und Getränken** besteht. Es darf **keine Preisliste, auch keine Orientierungswerte**, bestehen und **kein „Spendenzwang“** für die Teilnehmer vorliegen.



### Beispiele für steuerpflichtige Veranstaltungen und Aktivitäten – gültig spätestens ab dem 01.01.2025<sup>3</sup>

Sonntagscafés / Verkauf von Speisen und Getränken	Sämtliche Umsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränke müssen versteuert werden. <sup>4</sup> Dies gilt auch beispielsweise für „Kuchenspenden“.
Basare / Flohmärkte	Alle Umsätze sind steuerpflichtig. <sup>4</sup>
Gemeindefeste / Sommerfest / Karneval	Alle Umsätze, die im Zusammenhang mit diesen Festen erzielt werden (Verkauf Speisen und Getränke, Spielgeräte, Kinderschminken etc.) müssen versteuert werden. <b>Achtung:</b> Wird das Fest von einem juristisch eigenständigen Verband <sup>1</sup> durchgeführt, sind die Umsätze ggf. dort und nicht von der Kirchengemeinde zu versteuern.
Jugendgruppen	Vermietung von z.B. Zelten, Gegenständen, Musikanlagen; alle Aktionen, die darauf gerichtet sind, Erlöse zu erzielen, auch wenn sie beispielsweise zur Finanzierung von Jugendfreizeiten eingesetzt werden sollen. <sup>4</sup>
Bücherei	Alle Umsätze aus dem Verkauf von Medien und Büchern sind steuerpflichtig. <sup>4</sup>
Kerzenverkauf (außer Opferlichter)	Die Umsätze aus dem Verkauf von beispielsweise Osterkerzen, Weihnachtskerzen etc., die nicht vor Ort in der Kirche verbleiben, sind steuerpflichtig. <sup>4</sup>
Tannenbaumverkauf	Alle Umsätze sind steuerpflichtig.
Getränke in Gemeindeheimen	Umsätze aus Getränkeverkäufen in Gemeindeheimen anlässlich von Sitzungen und sonstigen Veranstaltung (auch abseits von Festen) sind steuerpflichtig. <sup>4</sup>

### Das (vermeintliche!) „Spendenschwein“...

... Es steht meistens irgendwo beim Kaffee oder wird als Korb oder Kiste herumgegeben, dazu liegt eine **Preisliste** oder **Orientierungswerte** aus. Im Zusammenhang mit einer Leistung (= Verkauf von Ware: Kaffee, Kuchen, Würstchen usw.) kann es natürlich weiterhin aufgestellt werden. **Die Einnahmen aus Verkäufen sind jedoch steuerpflichtig.**<sup>3</sup>

### Preiskalkulation

Einkaufspreis	Bsp.: Würstchen, Getränke etc. Bei selbsthergestellten Speisen auch alle Zutaten.
+ Sonstige Kosten	Grillkohle, Teller, Servietten, Becher, Raumkosten etc.
+ Marge	Sollen „Gewinne“ zur Förderung von Projekten, Freizeiten etc. erzielt werden?
+ 19 % UStG	Der aktuelle Steuersatz beträgt 19 %.
= Verkaufspreis	

### Kontakt

Katholische Kirchengemeinde Heilige Cosmas und Damian  
 Monika Lux - Verwaltungsleitung  
 Joseph-Schüller-Platz 5  
 45327 Essen  
 Tel.: 0201/ 43 64 610  
 E-Mail: [cosmas-damian@bistum-essen.de](mailto:cosmas-damian@bistum-essen.de)

### Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag bis Freitag 10:00 – 12:00 Uhr  
 Montag 15:00 – 17:00 Uhr

<sup>4</sup> Die hier aufgeführten Darstellungen bilden die rechtliche Situation zum Zeitpunkt der Einführung des § 2b UStG am 01.01.2025 ab. Bis dahin bleibt es zwar bei der alten Rechtslage, wobei jedoch die beschriebenen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten – wie schon in der Vergangenheit - je nach den Umständen des Einzelfalls dennoch umsatzsteuerpflichtig sein können.